



Kindergartenordnung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 17.5.2023 folgende Kindergartenordnung der STADT:SALZBURG beschlossen:

Die Kindergartenordnung ist Teil des Betreuungsvertrages. Die in der Folge festgelegten Punkte sind somit verbindlich einzuhalten.

1. Die Aufgaben des Kindergartens

Im Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan und im Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind, unter anderem, folgende Aufgaben verankert:

Das Kind ist durch eine inklusive Haltung in seiner Entwicklung individuell zu unterstützen und in seiner Selbst-, Lern-, Sozial- und Sachkompetenz zu fördern und zu stärken; und unter besonderer Berücksichtigung des Spiels durch eine seinem Entwicklungsstand entsprechende und zeitgemäße Bildungsarbeit zu fördern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind Bildungspartnerschaften mit den Familien der Kinder und gegebenenfalls externer Fachkräfte zu pflegen.

Jeder Kindergarten hat ein eigenes pädagogisches Konzept in dem die Bildungsarbeit beschrieben ist und die Schwerpunkte der Einrichtungen transparent gemacht werden. Dieses liegt in der Einrichtung auf und kann im Internet abgerufen werden. www.stadt-salzburg.at/kinderbetreuung

2. Öffnungszeiten

Die regulären Öffnungszeiten sind:

Montag – Donnerstag, 7.00 – 17.00

Freitag 7.00 - 16.00

In fünfzehn Einrichtungen gibt es die Möglichkeit **erweiterte Öffnungszeiten** bei nachweislichem Bedarf in Anspruch zu nehmen:

Zwölf Betreuungseinrichtungen haben von:

Montag – Freitag 6.30 - 18.30

Drei Betreuungseinrichtungen haben von:

Montag – Freitag 6.30 – 20.00 geöffnet.

Die Öffnungszeit Ihrer Einrichtung ist im Internet veröffentlicht. Änderungen werden zeitgerecht bekannt gegeben. www.stadt-salzburg.at/kinderbetreuung

3. Schließtage der Einrichtung sind:

- Gesetzliche Feiertage
- Allerseelen
- der Tag des Betriebsausflugs

- ein Klausurtag
- drei Wochen in den Sommerferien

Die Schließtage werden zeitgerecht bekannt gegeben.

4. Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungs Voraussetzungen für die Aufnahme im September sind:

- Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Salzburg
- Das Kind muss bis inkl. 1.9. des Anmeldejahres das dritte Lebensjahr vollendet haben

Anmeldungen für den Besuch eines städtischen Kindergartens ab Herbst werden von Mitte Jänner bis Anfang März in den Kindergärten durchgeführt. Terminvereinbarung mit der Leitung des Kindergartens ist notwendig. Das Kind muss bei der Anmeldung mitgenommen werden.

Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung notwendig:

- Die Geburtsurkunde des Kindes
- Meldeschein der Obsorgeberechtigten und des Kindes
- Die E-card des Kindes
- Bei Berufstätigkeit: eine Arbeitsbestätigung mit den aktuellen Arbeitszeiten
- Versicherungsdatenauszug der aktuellen Arbeitsstelle
- Befunde bei Erkrankungen, Allergien, Behinderungen

Eine Anmeldung für Kinder die ab 2. September bis 31. Dezember das dritte Lebensjahr vollenden ist möglich. Die Aufnahme kann aber bei Mangel an Plätzen, erst aufgrund der vorgegebenen Reihungskriterien im Herbst entschieden werden und ist frühestens drei Monate vor dem dritten Geburtstag möglich.

Eine Anmeldung nach der Anmeldezeit ist im Bedarfsfall möglich. Bei freien Plätzen wird auch unterm Jahr nach den unten beschriebenen Reihungskriterien vorgegangen.

Die Zu- und Absagen erfolgen ausschließlich durch das Amt für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Reihungskriterien für die Aufnahme in den Kindergarten:

1. besuchspflichtige Kinder (Siehe Punkt 13)
2. Kinder, deren obsorgeberechtigte(n) Person(en)
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
 - verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
4. Kinder im vorletzten KG Jahr
5. Kinder, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen (Wechsel von der Kleinkindgruppe in den Kindergarten)
6. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
7. andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei bei Kindergartengruppen älteren Kindern der Vorzug zu geben ist.

5. Betreuungszeiten

Die maximalen täglichen Betreuungszeiten werden bei Aufnahme des Kindes im Betreuungsvertrag festgelegt und sind bindend.

Die Nachmittagsbetreuung ab 12:30 Uhr ist im Regelfall für die Unterstützung der Berufstätigkeit oder in Fällen bei denen sonstigen sozialen oder erzieherischen Notwendigkeiten gegeben sind. Die Betreuungszeiten sind auf die Dienstzeiten der Eltern abzustimmen.

Die wöchentliche Betreuungszeit kann nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Rechtsträger 47 Stunden überschreiten.

6. Ummeldung und Abmeldung

Die Änderungen des vereinbarten Betreuungsausmaßes ist nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen möglich. Diese werden im Folgemonat berücksichtigt. Basis für die Änderung sind beispielsweise: veränderter Arbeitszeiten oder Veränderung des Dienstverhältnisses der Abholberechtigten, Verlust der Arbeit, geänderte Kurs oder Studienzeiten.

Eine Verkürzung der Betreuungszeit für den Nachmittag bzw. die Frühdienste kann auch von Seiten des Amtes bei Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit beispielsweise: Karenz, Verlust der Arbeit vorgeschrieben werden.

Eine Einschränkung der Nachmittagsplätze pro Standort ist aufgrund von räumlichen Gegebenheiten oder aufgrund von Personalmangel möglich. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten oder der An- oder Abmeldung zum Mittagessen werden schriftlich vereinbart und können jeweils zum 1. des Monats durchgeführt werden.

Eine Ummeldung an einen anderen Standort ist bei freien Plätzen nach Rücksprache mit dem Rechtsträger und Vorlage der Gründe möglich. Eine Anmeldung im Wunschbetrieb ist dazu notwendig.

Die Abmeldung des Kindes während des Kinderbetreuungsjahres, ist jeweils mit Ende des Monats möglich.

7. Umzug in eine andere Gemeinde

Wenn Obsorgeberechtigte im Laufe des Kleinkindgruppenjahres in eine andere Gemeinde ziehen, ist der Verbleib des Kindes nur möglich, wenn es eine Zustimmung des Rechtsträgers und der zuständigen Heimatgemeinde des Kindes gibt.

8. Widerrufen der Aufnahme

Aufgrund der nachstehend angefügten Gründe kann die Aufnahme des Kindes widerrufen werden.

- Wenn die vorgeschriebenen Gebühren nicht bezahlt werden.
- Kinder deren Eltern oder Obsorgeberechtigten trotz Aufforderung sich nicht an die vereinbarten Übergabe- und Abholzeiten der Kinder halten oder gegen die Kindergartenordnung verstoßen.
- Wenn ein Kind ohne entsprechende Begründung länger als zwei Wochen oder wiederholt der Gruppe fern bleibt. Alle Abwesenheiten sind der Einrichtung zu melden.

- Kinder die durch ihr Verhalten den Betrieb stören bzw. die Arbeit der Fachkräfte derartig erschweren, dass eine Beeinträchtigung des Betriebes bzw. eine Gefährdung der übrigen Kinder zu befürchten ist. Vor einem derartigen Ausschluss ist ein entsprechendes Fachgutachten einzuholen.

9. Jause und Mittagessen

Die Vormittagsjause wird von der Einrichtung vorbereitet. Das Mittagessen wird mit überwiegend biologischen Produkten hergestellt. Der Speiseplan wird in der Einrichtung ausgehängt. Die Nachmittagsjause ist selber mitzubringen. Auf eine gesunde Jause ist zu achten. Allergien und Unverträglichkeiten sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. In diesen Fällen ist die Verpflegung des Kindes mit dem Rechtsträger abzustimmen. Auf individuelle Essgewohnheiten kann nicht eingegangen werden.

10. Elternbeiträge und Ermäßigungen

Es gelten die vom Gemeinderat beschlossenen Tarife (siehe Tariffinfolblatt und Tarifordnung). Für die Beträge wird eine Sepa Lastschrift dringend angeraten.

Eltern können sowohl für die Betreuung, wie auch für das Essen um Ermäßigung ansuchen. Ermäßigungen zum Betreuungsbeitrag gibt es in 10er Schritten bis zu einem Kostenbeitrag von € 0.

Leistungen aus dem Kinderbetreuungsfond des Landes werden eingerechnet.

Eine Reduzierung (maximal 60%) des Essensbeitrags ist möglich.

Anträge sind bis Mitte Oktober des betreffenden Kinderbetreuungsjahres oder 4 Wochen nach Betreuungsbeginn zu stellen.

Bei Härtefällen, wie plötzliches Ableben oder schwere, längere Erkrankung eines Elternteiles, Nichtleistung von Alimentationszahlungen durch den Kindsvater (-mutter), überraschende Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten u. ä., kann das bearbeitende Amt für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen nach Bekanntgabe der Änderung innerhalb von vier Wochen nach eingehender Prüfung den Antrag außerhalb der gesetzten Fristen zulassen.

Ermäßigungen des Betreuungsbeitrages werden subsidiär zur Sozialunterstützung, der Förderung der Kinderbetreuungskosten durch das AMS bzw. zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

11. Betreuungsbedarf in den Weihnachts-/Oster- und Sommerferien

Die Ferienbetreuung ist für Kinder von berufstätigen Eltern. Die Anmeldung dafür ist in der vorgegebenen Frist bei der Leitung durchzuführen. Die Ferienbetreuung wird gesondert verrechnet siehe Tarifordnung.

In den Weihnachts- und Osterferien werden nicht alle Betriebe geöffnet. Welche Betriebe geöffnet sind, wird zeitgerecht bekannt gegeben.

Eine Anmeldung für die Betreuung der Kinder in den drei Wochen Sommerschließzeit und in den Weihnachts- und Osterferien ist nur im Ausnahmefall bei dringendem Betreuungsbedarf (Nachweis des Dienstgebers, dass in dieser Zeit kein Urlaub genommen werden kann) möglich. Der Alternativbetrieb für die Einrichtung wird aus organisatorischen Gründen von Seiten des Amtes bekannt gegeben.

12. Ferienzeiten der Kinder

Wie im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegt, hat jedes Kind pro Kinderbetreuungsjahr mindestens fünf Wochen davon zumindest zwei Wochen durchgehend Ferien. Diese Zeiten sind zwischen der Leitung und der oder den obsorgeberechtigten

Person(en) zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Rechtsträgers von der Verpflichtung abgesehen werden.

13. Besuchspflicht (letztes Kinderbetreuungsjahr)

Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien. Sie besteht nicht für die Tage an denen die Schule geschlossen hat. (Ferienzeiten)

Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche und ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren.

Das Kind darf nur bei folgenden Gründen fehlen:

- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen Obsorgeberechtigten;
- im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (zB Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
- bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des besuchspflichtigen Zeitraums

Die Leitung ist über jede Verhinderung des Kindes zu informieren.

14. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Pädagog:innen im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die zuständige diensthabende Pädagog:in.

Sie endet zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind von der diensthabenden Pädagog:in persönlich an die Obsorgeberechtigte übergeben wurde. Es kann auch eine *schriftlich bevollmächtigte Person beauftragt werden*, das Kind in den Kindergarten zu *bringen* oder von dort *abzuholen*. (Diese Person darf nicht jünger als 14 Jahre sein.)

In unaufschiebbar dringlichen Fällen kann diese Information für die diensthabenden Pädagog:innen telefonisch erfolgen.

Bei Festen und Veranstaltungen fällt die Aufsichtspflicht *nur während des offiziellen Teils* in den *Verantwortungsbereich des pädagogischen Personals!*

15. Mitwirkung und Pflichten von Obsorgeberechtigten

- Das Kind in *die Einrichtung zu bringen* und persönlich der diensthabenden Pädagog:in zu übergeben und ebenso persönlich abzuholen.
- Die im Punkt 14 beschriebenen Vorgaben zur Aufsichtspflicht sind einzuhalten.
- Ein Obsorgeberechtigter bzw. eine Bezugsperson muss erreichbar sein.
- Die Öffnungszeiten der Einrichtung und die mit der Leitung vereinbarten Besuchszeiten des Kindes zu beachten und einzuhalten.
- Wenn das Kind das letzte Jahr vor dem Schuleintritt den Kindergarten besucht, sind die Richtlinien für die Besuchspflichtregelung einzuhalten.
- Jedes Fernbleiben des Kindes ist vorab der Einrichtung zu melden.
- Bei Erkrankung des Kindes im Kindergarten muss das Kind nach Verständigung umgehend abgeholt werden.
- Anzeigepflichtige Krankheit des Kindes oder eines Familienangehörigen, der im gleichen Haushalt lebt, sind umgehend der Leitung zu melden. Das Kind darf die

Einrichtung in diesem Fall solange nicht besuchen, bis eine Ansteckung anderer Kinder und des pädagogischen Personals ausgeschlossen werden kann.

- Die vorgeschriebenen Kostenbeiträge für den Besuch der Einrichtung und das Essen sind pünktlich und regelmäßig zu bezahlen.
- Änderungen des Familiennamens, der Wohnadresse, Telefonnummer und Mailadresse sind umgehend der Leitung zu melden.
- Änderungen der Arbeitszeiten, des Dienstgebers, der Verlust der Arbeit oder Karenzurlaub sind der Leitung mitzuteilen. In diesen Fällen werden die Besuchszeiten des Kindes gegebenenfalls neu vereinbart.
- Die Informationen und Aushänge der Einrichtung und des Rechtsträgers sind zu beachten.

16.Kleidung

Hausschuhe, Ersatzkleidung, „Gatschhose“, Gummistiefel und Kapperl sind mitzubringen.

Die Kleidung der Kinder soll für das Kind bequem, praktisch und dem Wetter entsprechend sein. Im Kindergarten wird unter anderem mit Farben und Bastelmaterialien gearbeitet. Bitte beachten Sie, dass die Kleidung auch schmutzig werden kann.

17.Krankheiten und Unfälle

Im Krankheitsfall oder bei Lausbefall müssen die Kinder zu Hause bleiben, da durch die Anwesenheit andere Kinder und Pädagog:innen angesteckt werden können. Eine ansteckende Infektionskrankheit oder ein Lausbefall sind daher der Leitung der Betreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Beim Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalles während des Aufenthaltes in der Kinderbetreuungseinrichtung ist die diensthabende Pädagog:in, bzw. die Leitung verpflichtet, Sie als *Obsorgeberechtigte* sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen, damit das Kind umgehend abgeholt und ein Arzt aufgesucht werden kann.

Im Bedarfsfall kann von der Leitung eine Bestätigung des Arztes hinsichtlich des Gesundheitsstandes des Kindes verlangt werden.

Bagatellverletzungen dürfen in der Betreuungseinrichtung im Zuge der *Erstversorgung* behandelt werden. Das *pädagogische Personal* ist jedoch durch den Gesetzgeber nicht dazu ermächtigt, darüberhinausgehende medizinische Versorgungsmaßnahmen, wie z.B. die Desinfektion von Wunden, oder die Gabe von Medikamenten durchzuführen.

Falls eine besondere Medikamentengabe zur Erhaltung lebensnotwendiger Maßnahmen erforderlich ist, (z.B.: Epilepsie, Diabetes) ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von den Obsorgeberechtigten bereit zu stellen.

18.Haftung im Schadensfall

Die Stadtgemeinde Salzburg hat nach den Regelungen des Schadenersatzrechts eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die sowohl Schäden an Personen, als auch eine Garderobenhaftpflicht inkludiert. Es wird keine Haftung für von zu Hause mitgebrachten Spielsachen übernommen.

19.Datenschutz (steht auch im Vertrag)

Die bei der Anmeldung bekanntgegebenen Daten werden für den Zeitraum des Kindergartenbesuches zum Zweck der weiteren **Bearbeitung und Verwaltung** der Anmeldung im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg verarbeitet und auf Grund geltender Rechtsvorschriften eine Datenweitergabe an die entsprechende Landesstelle (Amt der Salzburger Landesregierung) erforderlich werden kann. Darüber hinaus wird auf die damit im Zusammenhang stehende Datenschutzerklärung (www.stadt-salzburg.at/datenschutz) verwiesen.

Zustimmungserklärungen die den Datenschutz betreffen, werden bei Eintritt des Kindes mit schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Obsorgeberechtigten und der Einrichtung abgeschlossen Die Zustimmung kann in diesen Fällen verweigert oder widerrufen werden.